

Merkblatt zur fachgerechten Ableitung des Niederschlagswassers

Mit dem Bauantrag für ein Bauvorhaben ist nachzuweisen, wie das anfallende Niederschlagswasser beseitigt werden soll. In einigen Fällen ist ein Antrag auf Einleitungserlaubnis zu stellen. Grundsätzlich kommen die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten in Betracht:

Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

Wenn ein Regenwasserkanal vorhanden ist, kann das Niederschlagswasser nach Genehmigung durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestätigt bei der Weitergabe des Bauantrages die zulässige Einleitung.

Einleitung in ein Oberflächengewässer (Graben, Straßenseitengraben, Bach)

Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers/ der Gewässereigentümerin und des Unterliegers/ der Unterliegerin oder des zuständigen Unterhaltungsverbandes (bei Verbandsgewässern), die mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Die Einleitung ist **erlaubnisfrei**, wenn es sich um **unbelastetes** Niederschlagswasser handelt **und** Eigentümer/-in und Unterlieger/-in bzw. der Unterhaltungsverband ohne Einschränkungen zustimmen. Die Einleitung bedarf der **Erlaubnis**, wenn Eigentümer/-in und Unterlieger/-in bzw. der Unterhaltungsverband Anforderungen stellen (z.B. Drosselung durch Regenrückhaltung) **oder** wenn mit Belastungen des Niederschlagswassers (z.B. Lagerplätze, gewerbliche oder öffentliche Verkehrsflächen, Verunreinigungen durch Dachentlüftungen) zu rechnen ist. Der Erlaubnisantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Einleitung in das Grundwasser

Die Einleitung über Rigolen, Mulden oder Sickerschächte, siehe Skizzen auf Seite 2, bedarf einer **Erlaubnis**. Der Erlaubnisantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Ausnahme: Wohngrundstücke

Wohngrundstücke:

Erlaubnisfrei ist die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen und Zufahrten von Wohngrundstücken, wenn eine oberflächennahe Versickerung durch Mulden oder Rigolen erfolgt. Mit dem Bauantrag ist die fachgerechte Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Eine **Rigole** ist ein mit Kies aufgefüllter Versickerungsgraben, in den das Niederschlagswasser über Fallrohr mit einem geschlitzten Ableitungsrohr, in der Regel ein Dränrohr mit einem Durchmesser von 10 cm ohne Kokosummantelung, eingeleitet wird. Die Rigole ist oben gegenüber dem überdeckenden Erdreich durch ein Filtervlies (Geotextil) zu schützen, damit der Porenraum des Kiesel erhalten bleibt. Eine Rigole von 40cm Breite und 60cm Tiefe muss für eine befestigte Fläche von 100 m² bei den in unserer Region überwiegend vorherrschenden Sanden (Durchlässigkeitsbeiwert - k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s) 17 m lang, in lehmigen Sanden (k_f -Wert von 10^{-6} m/s) 27m lang sein. Ist die befestigte Fläche größer oder kleiner, ist die Rigolenlänge entsprechend anzupassen.

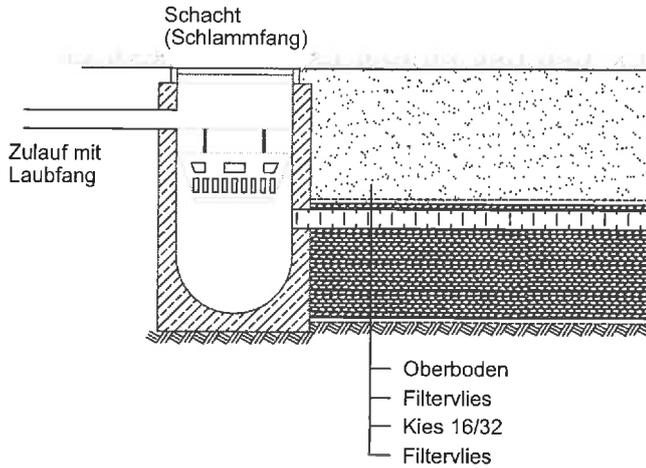
Eine **Mulde** ist eine flache Vertiefung des Geländes, in die das Niederschlagswasser eingeleitet wird. Die Versickerung muss auf dem eigenen Grundstück dauerhaft gewährleistet sein, es darf kein Abfluss zu Nachbargrundstücken erfolgen. Die Mulde sollte bei einer angeschlossenen 100m² großen Fläche und bei den in unserer Region überwiegend vorherrschenden Sanden (k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s) ein Volumen von 2m³, in einem lehmigen Sand (k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-6}$ m/s) ein Volumen von 2,5m³ aufweisen. Ist die befestigte Fläche größer oder kleiner, ist das Muldenvolumen entsprechend anzupassen.

Erlaubnispflichtig ist die Versickerung des Niederschlagswassers durch einen Sickerschacht. Der erforderliche Antrag auf Einleitungserlaubnis ist mit dem Bauantrag zu stellen.

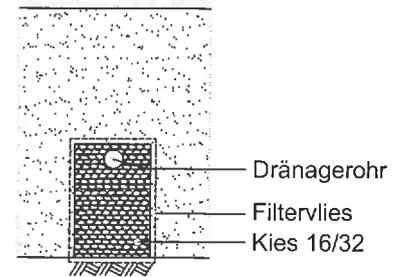
Im **Sickerschacht** wird das Niederschlagswasser zwischengespeichert und über durchlässige Wände und eine umgebende Kiesschicht verzögert in den Untergrund abgegeben. Volumen und Sickerleistung sind zu bemessen, Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) oder gleichwertig. Mit der Sohle des Sickerschachtes muss ein Abstand von 2m zum Grundwasser eingehalten werden, Nachweis durch Brunnen, Bodenprobe o.ä. Die Bemessung des Sickerschachtes und der Nachweis des Grundwasserabstandes sind mit dem Antrag auf Einleitungserlaubnis vorzulegen.

Merkblatt und Antrag stehen als Download im Internet unter www.oldenburg-kreis.de (Die Kreisverwaltung/Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft/Wasser und Bodenschutz/Formulare) zur Verfügung.

Rigolenversickerung Längsschnitt

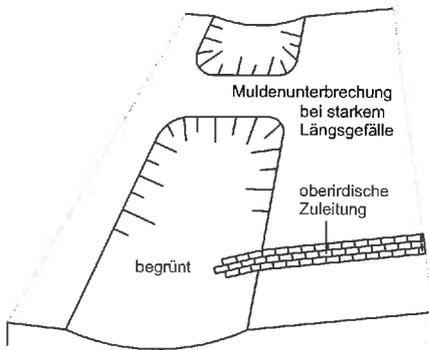


Querschnitt

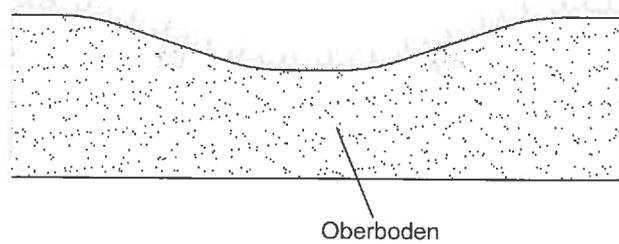


Muldenversickerung Längsschnitt

Quelle: ATV-DVWK-A 138



Querschnitt



Schachtversickerung

Quelle: ATV-DVWK-A 138

